

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule München  
Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien  
1194-xx-3**



**7. Sitzung der ZEvA-Kommission am 09.07.2019**

**TOP 06.19**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapa- zität	Master	
						konsekutiv/ weiterbildend	Profil
Interkulturelle Kommunikation und Kooperation	M.A.	90	5 Semester	berufsbe- gleitend	25	weiterbildend	anwendungs- orientiert

Vertragsschluss am 14.12.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 21.03.2019

Ansprechpartnerin der Hochschule: Prof. Dr. Katharina von Helholt  
Hochschule München  
Prodekanin FK 13  
Leitung Masterstudiengang "Interkulturelle Kom-  
munikation und Kooperation"  
Dachauer Str. 100a  
80636 München  
Tel.: +49 (0)89 1265 4335

Betreuende Referentin: Bettina Schüßler, M.A. (schuessler@zeva.org)

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Jens Loenhoff	Universität Duisburg-Essen Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft (Wissenschaftsvertreter)
Prof. Dr. Stefan Strohschneider	Friedrich-Schiller-Universität Jena Professur für Interkulturelle Kommunikation Direktor des Instituts für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und Interkulturelle Studien (Wissenschaftsvertreter)
Dr. Patricia Latorre	Amt für Interkulturelles und Internationales Amtsleiterin (Vertreterin der Berufspraxis)
Silvana Borchardt	Universität Potsdam Studium Fremdsprachenlinguistik (M.A.) Universität Konstanz Abschluss Spanische Studien / Gender Studies (B.A.) (Vertreterin der Studierenden)

**Hannover, den 13.06.2019**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-3
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss .....	I-4
1. ZEKo-Beschluss .....	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....	I-5
2.1 Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (M.A.).....	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (M.A.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-4
1.4 Ausstattung.....	II-5
1.5 Qualitätssicherung .....	II-6
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-8
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-8
2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ....	II-8
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-9
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-9
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-9
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-9
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-10
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-10
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-10
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-10
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-11
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule vom 04.07.2019 .....	III-1

## I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

*Die ZEvA-Kommission nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis und begrüßt die darin vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an. Die Präzisierung der Lehrform in den Modulbeschreibungen wurde im Rahmen der Stellungnahme bereits nachgewiesen, weshalb die zweite der von der Gutachtergruppe empfohlenen Auflagen entfallen kann.*

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Interkulturelle Kommunikation und Kooperation mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

- 1. Den Studierenden müssen Aufenthalte an anderen Hochschulen, im Ausland oder in der Praxis ohne Zeitverlust strukturell ermöglicht werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Prüfungsdichte muss entzerrt werden, um mehrere Prüfungen an nur einem Tag zu vermeiden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen**

### **2.1 Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (M.A.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Studiengangsleitung, im Sinne einer fortlaufenden Aktualisierung angesichts einer rasanten gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung sowie einer Offenheit für neue interkulturelle Handlungsfelder – insbesondere im Hinblick auf die spätere Berufsqualifikation – im Bereich der Wahlpflichtmodule weitere Themen mit Aktualitätsbezug aufzunehmen und anzubieten.
- Die Ergebnisse der informellen Qualitätsgespräche sollten besser dokumentiert (beispielsweise durch Protokolle) und als Instrument der Weiterentwicklung eingesetzt werden.
- Den Studierenden sollte es ermöglicht werden, ein Urlaubssemester zu nehmen.
- Eine zeitnahe Prüfungswiederholung, die nicht zur Verlängerung der Studiendauer führt, sollte ermöglicht werden.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission**

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEvA-Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Interkulturelle Kommunikation und Kooperation mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Den Studierenden müssen Aufenthalte an anderen Hochschulen, im Ausland oder in der Praxis ohne Zeitverlust strukturell ermöglicht werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- In den Modulbeschreibungen muss die jeweilige Lehrform präzisiert und der überall gleichermaßen auftauchende Begriff „seminaristischer Unterricht“ durch die konkrete, in der betreffenden Lehrveranstaltung tatsächlich verwendete Lehrform ersetzt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Eine zeitnahe Prüfungswiederholung, die nicht zur Verlängerung der Studiendauer führt, muss ermöglicht werden. Zudem muss die Prüfungsdichte entzerrt werden, um mehrere Prüfungen an nur einem Tag zu vermeiden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien steht für Interdisziplinarität in Lehre, Forschung und Weiterbildung, für relevante Aufgaben- und Anwendungsfelder in den Bereichen Politik, Philosophie, Psychologie, Wirtschaft, Kunst, Musikwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Fremdsprachendidaktik und Schlüsselqualifikationen. Neben dem Studium Generale umfasst das Angebot der Fakultät den berufsbegleitenden Bachelor „Internationales Projektmanagement“, den berufsbegleitenden Master „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ und die Zertifikate UNiCert, Interkulturelle Kommunikation und European Studies.

Die drei Profilvermerkmale der Hochschule München „unternehmerisch“, „nachhaltig“, „international/ interkulturell“ sollen in der Fakultät 13 in den einzelnen Lehrgebieten und Studiengängen (Master und Bachelor) eine zentrale Rolle spielen. Der Masterstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ (IKM) will den Leitsatz der Interdisziplinarität in Lehre und Forschung integrieren und in besonderer Weise auf Interkulturalität und Internationalität fokussieren. In Form von Publikationen, Reihenherausgaben, Vorträgen sowie durch die Ausrichtung von Fachkonferenzen gestalten die Lehrenden der Fakultät die fachliche Entwicklung ihrer jeweiligen Bezugsdisziplinen mit und tragen zum disziplinübergreifenden Diskurs zwischen Wissenschaftler\*innen, Studierenden und den Mitgliedern der Zivilgesellschaft bei.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, nachgereichte Informationen zum Lernportfolio und die Vor-Ort-Gespräche in München am 21.03.2019 mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei der Hochschule und den Gesprächsbeteiligten für die Dokumentation des Studiengangs und die offenen, konstruktiven Gespräche. Sie möchte mit diesem Bericht zur weiteren Qualitätsentwicklung des Studiengangs beitragen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## **1. Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (M.A.)**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

In den Antragsunterlagen der Hochschule wird ausgeführt, dass das allgemeine Qualifikationsziel des Masterstudiengangs „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ (IKM) in der Kompetenz besteht, interkulturelle Problemstellungen theoretisch fundiert analysieren, adäquate Lösungskonzepte entwickeln und erforderliche Veränderungsprozesse anstoßen zu können. AbsolventInnen und Absolventen sollen in der Lage sein, mit kultureller Vielfalt auf unterschiedlichen Ebenen umzugehen. Sie sollen Auswirkungen kultureller Differenzen einschätzen, deren Potenziale erkennen und damit verbundene Herausforderungen konstruktiv aufgreifen können. Gleichzeitig sollten sie die Auswirkungen von Kulturalisierung, Stereotypisierung, Rassismus und Diskriminierung auf das Zusammenleben in der Gesellschaft und die Zusammenarbeit in Unternehmen und Organisationen kennen und angemessene Strategien beherrschen, diesen Tendenzen zu begegnen.

Die Hochschule formuliert folgende Qualifikationsziele:

Der berufsbegleitende Masterstudiengang »Interkulturelle Kommunikation und Kooperation« richtet sich an Berufstätige, die ihre Handlungskompetenz in interkulturellen Arbeitszusammenhängen verbessern und ein vertieftes Verständnis für die Probleme und Möglichkeiten interkultureller Kommunikation und internationaler Zusammenarbeit erwerben wollen.

AbsolventInnen und Absolventen sind in der Lage, mit kultureller Vielfalt auf unterschiedlichen Ebenen umzugehen. Sie können Auswirkungen kultureller Differenzen einschätzen, deren Potenziale erkennen und damit verbundene Herausforderungen konstruktiv aufgreifen. Gleichzeitig sollten sie die Auswirkungen von Kulturalisierung, Stereotypisierung, Rassismus und Diskriminierung auf das Zusammenleben in der Gesellschaft und die Zusammenarbeit in Unternehmen und Organisationen kennen und angemessene Strategien beherrschen, diesen Tendenzen zu begegnen.

Das Studium des Masterstudiengangs IKM befähigt die Absolvent\*innen und Absolventen zur Übernahme vielfältiger Fach- und Führungsaufgaben im internationalen und interkulturellen Kontext. Durch die Heterogenität der Erstabschlüsse und beruflichen Vorerfahrungen sind die Absolvent\*innen des Masters keinem klar abgegrenzten Berufsfeld zuzuordnen. Dementsprechend besteht die Zielsetzung des Masters in der berufsfeldübergreifenden Wissens- und Kompetenzerweiterung und -vertiefung auf fachlich-methodischer, kommunikativer und persönlicher Ebene. In der Kombination mit ihrem jeweiligen akademischen Erstabschluss und ihren beruflichen Vorerfahrungen qualifizieren sich die Absolvent\*innen unter anderem für Tätigkeiten in international ausgerichteten Unternehmen, Organisationen und Verbänden im In- und Ausland, in Projekten und Programmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder in der öffentlichen Verwaltung.

Die Absolvent\*innen sind in der Lage, die Aussagekraft wissenschaftlicher Publikationen unter Berücksichtigung ihrer disziplinären und methodischen Provenienz einzuschätzen, sie beherrschen aktiv Instrumente der wissenschaftlichen Analyse und Wissenserzeugung und können wissenschaftlich basierte Erkenntnisse in Fachkreisen sowie gegenüber Laien kommunikativ vermitteln.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (M.A.)

Nach dem Masterstudium haben die Absolvent\*innen eine reflektierte und selbstkritische Haltung zu ihrem jeweiligen Handlungsfeld ausgebildet und sehen dieses in seinem gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Kontext. Auf dieser Basis sind sie in der Lage komplexe Zusammenhänge zu erkennen und innovative Lösungsansätze und Strategien zu entwickeln.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind diese Qualifikationsziele angemessen für einen Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation. Sie sind sowohl adäquat in den Kontext der hochschulweiten Profilanprüche integriert als auch plausibel auf das fachliche Studiengangprofil ausgerichtet und umfassen alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ wird als berufs begleitendes, weiterbildendes Teilzeitstudienprogramm mit einem anwendungsorientierten Profil angeboten. Er ist modular gegliedert und schließt mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ ab. Der Abschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst in der öffentlichen Verwaltung und berechtigt zur Promotion. Die Regelstudienzeit umfasst 5 Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit.

Eine inhaltliche Besonderheit des Masters besteht in der konsequent interdisziplinären Behandlung des Themengebietes der Interkulturellen Kommunikation und Kooperation. Dieses noch junge akademische Feld wird im Rahmen unterschiedlicher akademischer Disziplinen erforscht. Diese Vielfalt disziplinärer Zugänge zur Thematik spiegelt sich im Curriculum wider. Im Rahmen des Masterprogramms erhalten die Studierenden Einblick in theoretische Konzepte und methodische Zugänge unterschiedlicher akademischer Disziplinen wie der Ethnologie, der Linguistik, den Kulturwissenschaften, der Psychologie oder den Wirtschaftswissenschaften und erwerben im Rahmen von Gruppendiskussionen und Projektarbeiten die Fähigkeit zur interdisziplinären Bearbeitung praxisrelevanter interkultureller Fragestellungen.

Der Aufbau des Curriculums und die didaktische Konzeption des Masters sind darauf ausgerichtet, dass die Studierenden zu reflexivem und innovativem Handeln in internationalen und interkulturellen Kontexten befähigt werden und in der Lage sind, ihr Entscheiden, Planen und Handeln durch wissenschaftliche Prinzipien zu strukturieren.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sind die Module des Studienprogramms eng miteinander verzahnt und eröffnen durch interaktive Lehr-/Lernkonzepte wie Gruppen- und Plenumsdiskussionen, Projektarbeiten, Planspiele, interaktive Arbeit mit IT-Tools darüber hinaus die Möglichkeit, Vorwissen aus dem Erststudium und der Berufstätigkeit in den Lernprozess zu integrieren.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module und im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig aufgebaut und ermöglicht die Vermittlung sowohl von allgemeinen Kenntnissen als auch eine Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen in weiteren spezifischen, auch individuell



wählbaren Schwerpunktbereichen. Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang insgesamt als curricular und didaktisch überzeugend sowie das Studiengangskonzept als schlüssig. Es hat sich seit seiner Erstakkreditierung bewährt und wurde konsequent und sinnvoll weiterentwickelt, was im Antrag an verschiedenen Beispielen curricularer Weiterentwicklungen belegt wurde.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Studiengangsleitung, im Sinne einer fortlaufenden Aktualisierung angesichts einer rasanten gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung sowie einer Offenheit für neue interkulturelle Handlungsfelder – insbesondere im Hinblick auf die spätere Berufsqualifikation – im Bereich der Wahlpflichtmodule weitere Themen mit Aktualitätsbezug aufzunehmen und anzubieten.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der vorliegende Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche „Wissen“ und „Verstehen“ als auch für den Bereich „Können“. Das Studiengangskonzept beinhaltet, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen. Der Studiengang versetzt die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Studienfachs zu definieren und zu interpretieren. Über die Vermittlung von Forschungsmethoden in Projekten und die Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Über das Projektmodul erlangen die Studierenden zudem vertiefte Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet des Studiengangs. Fachübergreifendes Wissen (generische Kompetenz) wird durch die Integration methodischer, reflexiver und praxisbezogener Inhalte sowie durch kompetenzorientierte, vielfältige und adäquate Lehr- und Lernformen vermittelt.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell als auch studienorganisatorisch gewährleistet.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Hochschule legt im Antragstext dar, dass die Studierbarkeit des Studiengangs durch die Studiengangsleitung geprüft und durch schriftliche Evaluierungen und Feedbackgespräche mit Studierenden und Lehrenden am Ende jedes Semesters regelmäßig abgefragt wird.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs insgesamt als gewährleistet an. Unter Berücksichtigung der erwarteten und in den Prüfungsordnungen festgelegten Eingangqualifikationen ist grundsätzlich ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich. Der besonderen Situation berufstätiger Studierender wird dadurch Rechnung getragen, dass die Präsenzveranstaltungen in monatlichen Blöcken und abends ab 18.45 Uhr angeboten werden. Für den Erwerb der erforderlichen 90 ECTS ist aufgrund der zeitlichen Belastung Berufstätiger eine Regelstudienzeit von 5 Semestern vorgesehen. Zudem wurde

die Möglichkeit eingeführt, das Pflichtstudium auch ausschließlich in monatlichen Blöcken (in der Regel Donnerstag bis Sonntag tagsüber) zu absolvieren. Dadurch können bei Bedarf Abendveranstaltungen vermieden werden.

Eine kontinuierliche Beratung, transparente Kommunikation und Öffnungszeiten sind während des Studiums durch die Studiengangsleitung und die Referent\*innenstelle (E9 50%) gewährleistet. Für die fachliche Betreuung der Studierenden stehen die hauptamtlichen Professor\*innen und auf Anfrage auch die Lehrbeauftragten des Studiengangs zur Verfügung. Zu organisatorischen Fragen werden die Studierenden im täglich besetzten Sekretariat beraten.

Die Studienplangestaltung sichert in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen und Zeitblöcken sowie in der Kombination von Präsenz- und Selbstlernzeiten die Studierbarkeit. Die angesetzte Arbeitsbelastung ist aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel. In den Evaluationsinstrumenten der Hochschule sind Fragen zur Überprüfung der Arbeitsbelastung integriert. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Die Möglichkeit einer zeitnahen Prüfungswiederholung wird derzeit nicht durchgängig angeboten. Eine zeitnahe Prüfungswiederholung, die nicht zur Verlängerung der Studiendauer führt, sollte ermöglicht werden. Zudem muss die Prüfungsdichte entzerrt werden, um mehrere Prüfungen an nur einem Tag zu vermeiden. Das gegenwärtige System führt trotz organisatorischer Notwendigkeiten zu einer potentiellen Überforderung berufstätiger Studierender.

Den Studierenden sollte es nach Ansicht der Gutachtergruppe generell ermöglicht werden, ein Urlaubssemester zu nehmen.

Im Antrag sind verschiedene fachliche und überfachliche Beratungs- und Betreuungsangebote benannt, die die Studierbarkeit unterstützen und verbessern. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach ihrem Eindruck aus den Gesprächen vor Ort besteht laut Gutachtergruppe ein sehr guter Kontakt zwischen den Lehrenden und den hochmotivierten Studierenden.

#### **1.4 Ausstattung**

Mit dem Antrag wurden transparente und belastbare Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung des Studiengangs und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt. Die Betreuung der Studierenden ist durch langfristige gesicherte Stellen gewährleistet (hauptamtliche Studiengangsleitung, hauptamtlicher Vorsitz der Prüfungskommission, Referent\*in E9 50%).

Das Lehrpersonal ist entsprechend der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs bewusst aus hauptamtlichen Dozent\*innen und Lehrbeauftragten mit unterschiedlichem wissenschaftlichem Hintergrund zusammengesetzt. Dem anwendungsorientierten Profil des Studiengangs wird dadurch Rechnung getragen, dass neben den Dozent\*innen der Hochschule auch wissenschaftlich ausgewiesene Lehrbeauftragte aus interkulturellen Berufsfel-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (M.A.)

dern wie z.B. international ausgerichteten Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung oder dem Bereich von Training und Beratung eingesetzt werden.

Die eingenommenen Studiengebühren liefern die in Lehre und Verwaltung benötigten Mittel. Darüber hinaus kann die Studiengangsleitung auf Antrag der Studierenden Beihilfen zu Sonderkosten bei der Bearbeitung von Masterarbeiten und sonstigen studienrelevanten Forschungsausgaben bewilligen. Auch Exkursionen werden aus Mitteln des Studiengangs bezuschusst.

Die Studierenden können die Angebote der Zentralbibliothek in der Lothstraße sowie der Teilbibliothek Pasing nutzen.

Alle Lehrveranstaltungen des Masters finden in den Lehrräumen in der Dachauer Straße 100a statt. Vom Masterstudiengang werden 5 Lehrräume der Fakultät 13 genutzt. Die Einrichtung variabler Lerngruppen ist jederzeit möglich. Im Gebäude befinden sich außerdem das IKM-Büro, die Büros der hauptamtlichen Lehrenden des Masters sowie ein Aufenthaltsraum und eine Küche mit Herd, Mikrowelle und Kühlschrank, die von den Masterstudierenden während der Blockveranstaltungen gern genutzt werden.

Die Studierenden des Masterstudiengangs erhalten die Karte des Studentenwerkes, mit der sich Mensa und Cafeteria sowie alle Einrichtungen der Zentralen Hochschulsportanlagen nutzen lassen.

Auf Basis der im Antrag dargestellten Lehrkapazitäten und der Gespräche mit Studiengangsleitung und Lehrenden vor Ort sieht die Gutachtergruppe die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung als gesichert an. Es bestehen Angebote zur Personalentwicklung und -qualifizierung.

## 1.5 Qualitätssicherung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Dazu gehören Evaluationsergebnisse sowie Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und zum Absolventenverbleib. Darüber hinaus verfasst der/die Studiendekan\*in jährlich einen sogenannten Lehrbericht zum Studienangebot zur Vorlage beim Fakultätsrat sowie beim Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Lehre. Neben Kennzahlen und einer zusammenfassenden Darstellung der Evaluationsergebnisse beinhalten die Lehrberichte auch Anmerkungen der Fakultät zu notwendigen Verbesserungsmaßnahmen von Seiten der Hochschulleitung.

Insgesamt sind die beschriebenen Verfahren nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes und der Studierbarkeit des Studiengangs nachhaltig zu sichern. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule ihre Ziele konsequent verfolgt und dabei ihre Qualitätsansprüche weiter kontinuierlich überprüft.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (M.A.)

Die Ergebnisse der informellen Qualitätsgespräche sollten jedoch besser dokumentiert (beispielsweise durch Protokolle) und als Instrument der Weiterentwicklung eingesetzt werden.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

*Siehe Abschnitt 1.1 dieses Berichts.*

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Die Abschlussbezeichnung (Master of Arts) entspricht dem inhaltlichen Profil des Studiengangs, das auch im Diploma Supplement transparent wird.

Die insgesamt zu erreichenden CP (90) sowie die Regelstudienzeit (5 Semester) entsprechen den Vorgaben. Im Studiengang ist eine Masterarbeit (22 CP) vorgesehen, deren Umfang den Vorgaben entspricht.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang sind eine mindestens 180 CP umfassende abgeschlossene Hochschulausbildung, eine mindestens einjährige, qualifizierte praktische Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis einer Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang § 2). Die Einordnung des Masterstudiengangs als weiterbildend und anwendungsorientiert entspricht den Vorgaben.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die meisten Module sind innerhalb eines Jahres abschließbar und umfassen in der Regel mindestens 5 CP.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer. Die jeweilige Lehrform muss in den Modulbeschreibungen präzisiert und der überall gleichermaßen auftauchende Begriff „seminaristischer Unterricht“ durch die konkrete, in der betreffenden Lehrveranstaltung tatsächlich verwendete Lehrform ersetzt werden.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP ist in der Prüfungsordnung mit 30 Stunden festgelegt (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung § 8). Im Diploma Supplement wird eine relative Note in Form einer ECTS-Einstufungstabelle / Grading Table ausgewiesen.

Die Anerkennungsregeln in der Prüfungsordnung entsprechen den Anforderungen des „Ge-

setzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“).

Den Studierenden müssen jedoch Aufenthalte an anderen Hochschulen, im Ausland oder in der Praxis ohne Zeitverlust strukturell ermöglicht werden.

*Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.*

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

*Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.*

### **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

*Siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

### **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Auf der Grundlage des Prüfungskonzepts werden die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und des Studiengangs ausgerichtet. Dies ist in den Modulbeschreibungen differenziert dargestellt. Alle Prüfungen sind modulbezogen; die Module schließen generell mit nur einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungsformen sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung §§ 20–25 beschrieben.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) verankert.

Alle vorgesehenen Ordnungen liegen zumindest als abschließender Entwurf vor.

### **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

entfällt

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

*Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.*

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Relevante Informationen über den Studiengang, den Studienverlauf, die Zugangsvoraussetzungen, zu den Leistungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten sind dokumentiert und werden über den Internetauftritt der Hochschule veröffentlicht. Das Modulhandbuch des Studiengangs wird auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Studierenden erhalten darüber hinaus spezifische Informations- und Beratungsangebote des Fachs.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

*Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.*

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengang unterliegt als berufsbegleitender Studiengang besonderen Anforderungen. Der speziellen Bedeutung einer adäquaten Organisation des Lehrens und Lernens auf Grundlage einer geeigneten, didaktisch strukturierten Studienplangestaltung sowie mittels adäquater anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen, insbesondere des Selbststudiums, wurde Rechnung getragen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sehen unter anderem eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung vor, die nach dem Abschluss der Erststudiums zu erfolgen hat und auf diesem aufbauen muss (Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang § 2).

Trotz der besonderen Belastung der Studierenden ist ihre Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsbildung gewährleistet. Die Hochschule berücksichtigt für die Weiterentwicklung des Studiengangs in geeigneter Weise die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studie-

renden. Die Regelstudienzeit ist mit 5 Semestern für 90 CP angemessen verlängert.

Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt. In den Antragsunterlagen hat die Hochschule Maßnahmen zur Bindung qualifizierten Lehrpersonals dargelegt.

Die eingesetzten Lerntechnologien und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen. Deren barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit ist sichergestellt. Dem verstärkten Informations- und Beratungsbedarf wird entsprochen. Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung erstrecken sich auch auf die Umsetzung des Studienprogramms über die eingesetzten Lerntechnologien und deren technische Infrastruktur.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat adäquate Konzepte zur Herstellung und Sicherung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Antrag erläutert, die auf der Ebene des Studiengangs grundsätzlich umgesetzt werden. Es liegt ein Gleichstellungskonzept vor. Eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden in allen geschlechtsspezifischen bzw. gleichstellungsbezogenen Fragen.

Für Studierende mit Beeinträchtigung und Behinderungen besteht eine Beratungsstelle.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 04.07.2019

**III. Appendix**

**1. Stellungnahme der Hochschule vom 04.07.2019**